



Übersicht landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2017 beinhaltet Änderungen an 21 Verordnungen. Sie treten grossmehrheitlich auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die Änderung der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft sowie Artikel 54b und Anhang 3 der Agrareinfuhrverordnung treten am 1. Dezember 2017, wenige Änderungen im Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
Verordnungen des Bundesrats		
Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV (910.17)	<ul style="list-style-type: none"> • Harmonisierung verschiedener Artikel mit den Artikeln der Direktzahlungsverordnung 	
Bio-Verordnung (910.18)	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung zur Erhaltung der Äquivalenz mit der EU (TRACES für Importe von Bioprodukten (Kontrollbescheinigungen) einführen, Kompetenz des BLW für Anerkennung und Suspendierung der Zertifizierungsstellen) • Definition von „Biobetrieb“ und Kriterien für Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit präzisieren • Bewilligung der schrittweisen und der verkürzten Umstellung auf den Biolandbau sowie Bewilligung für Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit durch die Zertifizierungsstellen (bisher: BLW) 	
Berg- und Alp-Verordnung, BAIV (910.19)	<ul style="list-style-type: none"> • Harmonisierung der Regelungen beim Kontroll-, Vollzugs- und Überwachungssystem mit denjenigen anderer geschützter Bezeichnungen • Regelung Kennzeichnung «Berg» und «Alp» bei Lebensmitteln, die aus einer oder mehreren Zutaten aus dem Sömmerungs- oder dem Berggebiet bestehen 	
Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13)	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourceneffizienz: Neue Ressourceneffizienzbeiträge befristet bis 2021 für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Phasenfütterung von Schweinen ▪ Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Reb- bau, in Obstanlagen und beim Anbau von Zuckerrüben • Tierwohl: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufheben der BTS-Programme für Hengste, Ziegenbö- cke und Zuchteber sowie der RAUS-Programme für Ka- ninchen und Weidelämmer ▪ Neue RAUS-Programme für Bisons und Hirsche, die auf grossen Flächen weiden können • Anhang 6 der DZV neu strukturiert mit einigen materiellen An- passungen • Extenso: Aufnahme von Lupinen ins Extensoprogramm 	

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
	<ul style="list-style-type: none"> • Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Ergänzung der Grundfutterliste mit Mühlennachprodukten • Sonderregelung für Milchtiere mit traditioneller Sömmerungsdauer von 56 bis 100 Tagen (Kurzalping) wird bis Ende 2018 verlängert. • Fachgerechte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen in den ersten 10 Jahren nach der Pflanzung bei den Biodiversitätsbeiträgen der Qualitätsstufe I (Details dazu im BLW-Newsletter Ausgabe November 2017) • Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I für extensive Wiesen, Streueflächen und Hecken, Feld- und Ufergehölze um rund 20%. Umlagerung der gesenkten Beiträge auf die Qualitätsstufe II dieser Biodiversitätstypen. • Flexibilität für die Kantone beim Festlegen von Anmeldeterminen für den ÖLN und für Direktzahlungsprogramme sowie für die Gesuchstermine. • Vereinfachung und administrative Entlastung bei den Parzellenplänen und -listen. • Die Kürzungen der Direktzahlungen beim ÖLN werden stärker zwischen erstmaligen und wiederholten Verstössen differenziert. 	
Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (912.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz der topografischen Papierkarten durch eine digitale Darstellung im Geoportal des Bundes map.geo.admin.ch • BLW, Kantone und Gemeinden werden verpflichtet, den rechtlich verbindlichen Bundes-Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in ihren geografischen Informationssystemen und amtlichen öffentlichen Geoportalen aktuell zu halten 	
Strukturverbesserungsverordnung, SVV (913.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf generelle Obergrenze bei Darlehen • Diverse Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe • Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele in allen Zonen • Umsetzung verschiedener administrativer Vereinfachungen 	
Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen, SBMV (914.11)	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf generelle Obergrenze bei Darlehen; Kompetenz für die Kantone, eine auf ihre Verhältnisse angepasste Obergrenze für Betriebshilfedarlehen zu bestimmen. • Höherer Grenzbetrag, den die Kantone in eigener Kompetenz bewilligen können 	
Landwirtschaftsberatungsverordnung (915.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Harmonisierung der Zielsetzungen, Förderkriterien und Vollzug von Finanzhilfen für Vorabklärungen mit den entsprechenden Regelungen in der QuNaV • Einschränkung von Finanzhilfen auf Vorabklärungen für innovative Projekte 	

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
Agrareinfuhrverordnung, AEV (916.01)	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Zuteilungsverfahrens „nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW“ und beim Teilzollkontingent Nr. 07.3 Verschiedene Milchprodukte (sog. „Joghurtkontingent“), das nach diesem Verfahren verteilt wird • Dauerhafte Erhöhung des Teilzollkontingents für Konsumeier ab dem 1. Dezember 2017 um 1000 Tonnen, wodurch auch die Gesamtmenge des Zollkontingents Nr. 09 für Vogeleier erhöht wird. • Ab dem Kontingentsjahr 2018 Erhöhung des Teilzollkontingents für Konsumeier dauerhaft um 1000 Tonnen zulasten des Teilzollkontingents für Verarbeitungseier 	
Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAFV (916.010)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von ergänzenden Projekten • Unterstützte nur für Teilprojekte, die Teil der nationalen Kommunikationsstrategie der Branchen sind • Zuteilung Mittel aufgrund von Förderschwerpunkten und der Investitionsattraktivität, Überprüfung Strategie mindestens alle vier Jahre • Beurteilung der Gesuche nach einem Punktesystem und Schaffung eines Bonussystems 	
Weinverordnung (916.140)	<p><u>Weinlesekontrolle</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Obligatorischer elektronischer Abgleich zwischen den ausgestellten Bescheinigungen und den eingekellerten Traubenlieferungen • Sicherstellung eines einheitlicheren Vollzugs bei der Überwachung der betrieblichen Eigenkontrolle (Risikoanalyse, Inspektionen vor Ort) • Obligatorische elektronische Übermittlung der Ergebnisse der Weinlesekontrolle (Kellerblatt) an das Organ der Weinhandelskontrolle <p><u>Weinhandelskontrolle</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung der gleichwertigen kantonalen Weinhandelskontrolle für Eigenproduzenten und einheitliches Kontrollorgan für sämtliche Betriebe, die mit Wein handeln • Inspektionen vermehrt auf Risikobetrieben • Zusätzliche Kompetenzen für das Kontrollorgan (z.B. Erhebung amtlicher Proben, Einsicht in die Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Sprechung von Verwaltungsmassnahmen) 	
Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV (916.161)	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Kennzeichnungsvorschriften, damit Pflanzenschutzmittel aus dem Parallelhandel nicht mit einer anderen Chargennummer als jener des Produkteherstellers gekennzeichnet werden 	

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, PGRELV (916.181)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbezogene Beiträge für Dauergrünflächen zur Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen; Selektion der Flächen in einem wettbewerblichen Verfahren. • Der Beginn ist 2018 mit einem oder einigen wenigen Kantonen geplant 	
TVD-Verordnung (916.404.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung der TVD-Daten von Bisons und Equiden für Direktzahlungen • Präzisierung Regelungen zu den Einsichtsrechten der Schlachtbetriebe und der ausstellenden Stellen des Equidenpasses • Angabe der Gebietszugehörigkeit bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen • Regelung des Datenbezugs für die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Pferdeberufe 	
Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, GebV-TVD (916.404.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Senkung der Gebühren für Ohrmarken, für die Registrierung von Equiden und für Schlachtmeldungen um durchschnittlich 5 %. 	
Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV (919.117.71)	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung der Nutzung der vorhandenen Applikationsdaten primär aus dem Internetportal Agate, aus AGIS (agrarpolitisches Informationssystem), Acontrol (Kontrolldaten) und HODUFLU (Nährstoffflüsse in der Landwirtschaft) • Möglichkeit zur Nutzung der Agate-Credentials (Username, Passwort) für Anwendungen, die nicht direkt über Agate erreichbar sind 	
Pflanzenschutzverordnung, PSV (SR 916.20)	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung des Pilzes <i>Monilinia fructicola</i> von der Liste der besonders gefährlichen Schadorganismen • Aufhebung der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Pflanzen, die als Wirtspflanzen dieses Pilzes gelten 	
Erlasse des WBF		
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung von TRACES für Importe (Kontrollbescheinigungen von Bioprodukten) • Aufnahme von Pflanzenkohle in die Liste der im Biolandbau erlaubten Dünger • Zulassung von Schwefelkalk als Pflanzenschutzmittel 	
Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV (916.307.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassung von Futtermitteln auf Basis von Hanfsamen für die Fütterung von Nutztieren, ausgenommen von Tieren in der Verkehrsmilchproduktion • Anpassung der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe 	

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen	Seite
Saat- und Pflanzgut- Verordnung des WBF (916.151.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Heraufsetzung der Toleranzschwelle bei Pflanzkartoffel von maximal 1 % Befall für Viruskrankheiten in der Nachkommenschaft auf 1,1 % aufgrund der neuen sensitiveren Analyse-methode. 	
Verordnung des BLW		
Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleit- massnahmen in der Landwirtschaft, IBLV (913.211)	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge für bauliche Massnahmen zur Minderung von Ammoniakemissionen und zur Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln 	